

## VI. Dokumente



## Festlegungen zur Geschäftsordnung des Rates

Für die Arbeit des Rates gelten unter Anlehnung an die bisherige Satzung und Geschäftsordnung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und unter Berücksichtigung der Reformbeschlüsse während des Erprobungszeitraums für die Verfassungsreform bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen für Stimmrechte und Vertretungsrechte sowie Verfahrensgrundsätze:

- Die Einladung zur Ratssitzung ergeht – zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung – zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- Der Rat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der ihm angehörenden stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden, soweit von den Beschlüssen zur Verfassungsreform nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates gefaßt.
- Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder beantragt.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Vertretung findet nicht statt.
- Beschlüsse können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Wahlen sind davon ausgeschlossen.
- Wird ein ordentliches Mitglied während seiner Mitgliedschaft im Rat entpflichtet oder wird ein entpflichtetes ordentliches Mitglied oder ein außerordentliches Mitglied in den Rat berufen, besitzt es für die Zeit seiner Mitgliedschaft im Rat mit Ausnahme des passiven Wahlrechts alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Beschlossen auf der konstituierenden Sitzung des Rates am 21. Februar 2002.

# Kommissionen für die Langzeitvorhaben

## Leitsätze zu Aufbau, Aufgaben und Arbeitsweise

Im Rahmen der Verfassungsreform der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hat der Ausschuß Akademievorhaben die Betreuungsstrukturen der Langzeitvorhaben überprüft. Im Ergebnis seiner Analysen, die sich auch auf eine Befragung von Mitgliedern der Kommissionen und von Mitarbeitern der Vorhaben stützen, legt er zur künftigen Gestaltung des Betreuungssystems der Langzeitvorhaben die folgenden Empfehlungen vor.

1. Das bisherige Betreuungssystem für die Vorhaben mit seiner dreistufigen Gliederung hat sich grundsätzlich bewährt. Die wissenschaftliche Aufsicht, Beratung und Veranlassung von Begutachtungen liegt bei den *Kommissionen* unter der Leitung eines Akademiemitglieds. Ihnen gehören auch auswärtige Experten an. Die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Die wissenschaftliche Verantwortung für ein Vorhaben trägt jeweils ein *Projektleiter*, der als Mitglied der Kommission und ausgewiesener Experte eng mit dem Vorsitzenden kooperiert. Die Verantwortung für die Durchführung der Forschungsarbeit trägt der *Arbeitsstellenleiter*.  
Kommissionen, die gleichzeitig für mehrere Vorhaben zuständig sind (Altertum, Mittelalter), können Unterkommissionen unter Leitung des jeweiligen Projektleiters bilden. Eine Besonderheit stellen die interakademischen Kommissionen (Goethe-Wörterbuch, Leibniz-Edition) dar, die für Vorhaben mit Arbeitsstellen an mehreren Akademien verantwortlich sind.
2. In Einzelfällen kann es zweckmäßig oder durch die gegebenen Umstände notwendig sein, von der dreistufigen Betreuungsstruktur durch Zusammenlegung von Funktionen abzuweichen. Das ist kenntlich zu machen, bedarf einer Begründung und ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Der Ausschuß „Akademievorhaben“ verantwortet die Abweichung dem Rat der BBAW gegenüber.
3. In Ausnahmefällen obliegt die wissenschaftliche Betreuung eines Vorhabens einem *Akademieprofessor*. Der Inhaber der entsprechenden Akademieprofessur nimmt die Aufgaben sowohl des Projektleiters als auch die des Arbeitsstellenleiters wahr. An die Stelle einer Kommission (siehe Ziffer 1.) tritt dann ein wissenschaftlicher Beirat zur Beratung und Begleitung des Vorhabens. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder. Er be-

- richtet – wie dies auch die Kommissionsvorsitzenden tun – dem Ausschuß Akademievorhaben.
4. Die Kommissionen beziehen die Mitarbeiter der Vorhaben in ihre Arbeit ein. An den Sitzungen der Kommissionen nimmt jeweils ein gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter teil.
  5. Die wissenschaftlichen Leistungen der Vorhaben werden regelmäßig externer Begutachtung unterzogen. Deren Ergebnisse gehen nach Beratung in den Kommissionen und auf der Grundlage von Empfehlungen des Ausschusses Akademievorhaben in die weitere Arbeit ein.
  6. Der Ausschuß Akademievorhaben ist für die Bildung, Ergänzung und Neugliederung der Kommissionen verantwortlich. Er nominiert die Vorsitzenden und beauftragt sie, schriftlich begründete Vorschläge für die personelle Zusammensetzung der Kommissionen vorzulegen. Dabei sollen disziplinübergreifende Gesichtspunkte durch die Einbeziehung auch eines fachfremden Mitglieds Berücksichtigung finden. Nach Beratung der Vorschläge unterbreitet der Ausschuß dem Rat Empfehlungen zur Beschlußfassung.
  7. Der Präsident beruft auf der Grundlage der Beschlußfassung im Rat die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine erneute Berufung ist zweimal möglich. Der Ausschuß empfiehlt, auf eine Altersgrenze für Kommissionsmitglieder zu verzichten, wird jedoch auf eine Senkung des Durchschnittsalters in den Kommissionen hinwirken.
  8. Der Ausschuß Akademievorhaben, der aus Mitgliedern aller Klassen zusammengesetzt ist, bereitet die Entscheidungen des Rates zur Einrichtung, Verlängerung und Beendigung von Langzeitvorhaben vor. Er begleitet konstruktiv und kritisch die Arbeit der Vorhaben, vermittelt in Konfliktfällen, unterstützt wissenschaftliche Initiativen und fördert Innovationen, die zur Optimierung der Arbeit führen.

# Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

(Beschluß des Rates der Berlin-Brandenburgischen Akademie der  
Wissenschaften vom 27. Juni 2002)

## Vorbemerkung

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1998 Empfehlungen zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft verabschiedet. Als Mitgliedseinrichtung der DFG betrachtet die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften die auf der Basis dieser Empfehlungen formulierten „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit als verbindlich.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind Voraussetzung jeder Forschungstätigkeit, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen diese Grundsätze sind vielfältig möglich, von mangelnder methodischer Sorgfalt oder Nachlässigkeit bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewußte Fälschung oder Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit Wissenschaft als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten Forschungsprozeß. Sie zerstören nicht nur das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse, sondern auch das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, die auf Integrität in der Zusammenarbeit notwendig angewiesen sind.

Regelwerke können Unredlichkeit in der Wissenschaft nicht gänzlich verhindern. Sie können jedoch gewährleisten, daß den am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewußt sind und bewußt bleiben. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die nachfolgenden Richtlinien greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf und passen sie den Forschungsbedingungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften an. Sie sind für alle an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie Beteiligten verbindlich.

### 1. Allgemeine Prinzipien (DFG-Empfehlung 1)

Die in den DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formulierten Regeln nehmen Bezug auf Prinzipien, die – abgeleitet aus der Arbeitspraxis und dem wissenschaftlichen Selbstverständnis – verpflichtende

Grundlage auch für die Arbeit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften waren und sind.

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, Untersuchungen stets nach dem Stand der Forschung durchzuführen, die dabei verwendeten Methoden zu reflektieren und die eigenen Ergebnisse selbstkritisch zu überprüfen. Die Auseinandersetzung mit Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern ist redlich zu führen; vor allem ist auszuweisen, welche Ergebnisse aus deren Forschungen übernommen wurden.

Die Arbeitsschritte, die eingesetzten Methoden und Befunde sind zu dokumentieren und die entsprechenden Aufzeichnungen sicher aufzubewahren. Durch die Dokumentation ist die Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse vor der Veröffentlichung ebenso sicherzustellen wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

Gute wissenschaftliche Praxis impliziert die kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der jeweiligen Forschungseinheiten. Dazu ist Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln ebenso gefordert wie Sorgfalt, Uneigennützigkeit und Unvoreingenommenheit bei der Begutachtung von Kollegen.

Da ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht grundsätzlich auszuschließen ist, besteht auch in der Akademie Veranlassung, gute wissenschaftliche Praxis durch geeignete Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

1. Sicherung der Leitungsverantwortung und Aufsicht sowie der Kooperation in den Arbeitseinheiten,
2. Sicherung einer qualitäts- und verantwortungsbewußten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. gesicherte Datendokumentation und langfristige Aufbewahrung zur Überprüfung,
4. Verantwortung aller Beteiligten für wissenschaftliche Veröffentlichungen,
5. Sicherung des Vorrangs von Originalität und Qualität vor quantitativen Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung.

Die Akademieleitung sowie die für die Durchführung von Forschungsvorhaben Verantwortlichen (Projekt- und Arbeitsstellenleiter der Akademievorhaben, Sprecher von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Initiativen) verpflichten sich darauf, für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

## 2. Verantwortung und Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitseinheiten (DFG-Empfehlung 3)

Die Gestaltung der Zusammenarbeit sowie klarer Verantwortungsstrukturen in den Akademievorhaben, interdisziplinären Arbeitsgruppen, Projekten und

Initiativen der Akademie sind wesentliche Grundlagen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Akademieleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Gesamtorganisation in der Akademie. Sie stellt sicher, daß die delegierten Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung inhaltlich klar definiert und eindeutig zugewiesen sind und daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### 3. Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DFG-Empfehlung 4)

Die Akademie verpflichtet sich, die Interessen an wissenschaftlicher Weiterqualifizierung der in ihren Forschungsprojekten mitarbeitenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden, Habilitanden) nachhaltig zu unterstützen, wenngleich sie, als nicht selbst graduierende Institution, keine alleinige promotions- oder habilitationsvorbereitende Betreuung übernehmen kann. Die jeweiligen Projekt- und Arbeitsstellenleiter bzw. Arbeitsgruppenmitglieder stehen für eine regelmäßige fachliche Beratung zur Verfügung und nehmen in größtmöglichem Umfang Rücksicht auf Erfordernisse, die sich im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifizierung ergeben.

### 4. Ombudsperson für Konfliktfälle (DFG-Empfehlung 5)

Zur Beratung, Vorprüfung und Schlichtung von Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bestellt die Akademieleitung aus der Mitte der Mitglieder eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem an sie herangetragenen Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten als Ansprechpartner unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit beratend zur Verfügung zu stehen. Zudem wird die Ombudsperson die Aufklärung des Sachverhalts betreiben und je nach Ergebnis weitere Schritte einleiten (s. u. Punkt 8.1).

### 5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen / Regelungen zur Autorschaft (s. DFG-Empfehlung 1)

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche Gemeinschaft und



an die Öffentlichkeit. Mit ihnen geben die Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Publikationen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollen gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einem Forschungsvorhaben und der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, sollen als Autoren alle diejenigen, aber auch nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der Studien sowie zur Ausarbeitung ihrer einzelnen Teile selbst wesentlich beigetragen und ihrer Veröffentlichung zugestimmt haben. Mehrere Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam.

Beiträge wie

- eine nur technische Mitwirkung (z. B. Korrekturlesen auf Rechtschreibfehler),
- die Unterweisung der Mitarbeiter in bestimmten Methoden,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln,
- die allgemeine Leitung einer Arbeitseinheit, in der die Forschungen durchgeführt wurden,

gelten für sich allein nicht als hinreichend, eine Mitautor- bzw. Mitherausgeberschaft zu rechtfertigen, sind aber in geeigneter Form zu erwähnen. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ oder „Ehrenherausgeberschaft“ ist ausgeschlossen.

## 6. Leistungs- und Bewertungskriterien (DFG-Empfehlung 6)

In der BBAW haben bei Einstellungen und in anderen Zusammenhängen, bei denen Leistungs- und Bewertungskriterien herangezogen werden, Originalität und Qualität stets Vorrang vor rein quantitativen Kriterien der Beurteilung.

## 7. Sicherung der Daten (DFG-Empfehlung 7)

Texte, Daten und Programme, die in einem Forschungsvorhaben der Akademie produziert bzw. erhoben, bearbeitet oder erschlossen wurden, sind Eigentum der Akademie. Sie bleiben auch im Falle des Ausscheidens eines für ihre Erhebung verantwortlichen Mitarbeiters am Entstehungsort; es können ggf. Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden. Dies gilt nicht nur für Primärdaten, die in empirischen Untersuchungen erhoben wurden, sondern auch für

neuerstellte Datensammlungen (wie z. B. bibliographische Datenbanken, Zitat- oder Textsammlungen). Die Akademie verpflichtet sich, diese Daten auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren und die für einen erneuten Zugriff notwendige Transparenz zu gewährleisten (z. B. durch eine fortlaufende Dokumentation der vorhandenen Datenbestände).

## 8. Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (DFG-Empfehlung 8)

### *8.1 Prüfungs- und Schlichtungsverfahren*

Im Falle von Unstimmigkeiten über Verhaltensweisen, die dem Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugeordnet werden können, ist zunächst die zuständige Ombudsperson (s. o. Punkt 4) zu konsultieren. Sie führt vertrauliche, den Schutz des Anrufenden gewährleistende Gespräche mit den Beteiligten. Sollten die Unstimmigkeiten dabei nicht geklärt werden können und sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhärten, so ist der Präsident schriftlich zu informieren. Der Präsident beraumt seinerseits in angemessener Frist ein Gespräch unter Beteiligung eines Vizepräsidenten an. Führt auch dieses Gespräch weder zur Ausräumung des Verdachts noch zu einer anderen einvernehmlichen Lösung, leitet der Präsident ein förmliches Verfahren ein.

### *8.2 Förmliche Untersuchung*

Zuständig für die Durchführung einer förmlichen Untersuchung ist der Untersuchungsausschuß der Akademie. Er besteht aus drei vom Rat aus seiner Mitte für eine dreijährige Amtszeit gewählten Mitgliedern sowie aus zwei externen Mitgliedern, die der Vorstand, ebenfalls für drei Jahre, zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Der Untersuchungsausschuß zieht bei Bedarf einen oder mehrere Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts mit beratender Stimme hinzu. Der/die Fachgutachter sollen nicht der BBAW angehören. Der Untersuchungsausschuß berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Betroffene ist anzuhören und kann dazu eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Hält der Untersuchungsausschuß mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Das Ergebnis und dessen Begründung sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## Anlage I

Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Dabei kommt insbesondere in Betracht:
  - 1.1 das Erfinden von Daten,
  - 1.2 das Verfälschen von Daten,
  - 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
  - 1.4 die mißbräuchliche Verwendung des geistigen Eigentums anderer – seien es urheberrechtlich geschützte Werke oder auch noch unveröffentlichte Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze – durch
    - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - d) die Verfälschung des Inhalts (z. B. durch inkorrektes Zitieren);
  - 1.5 die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk (bzw. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze) noch nicht veröffentlicht ist,
  - 1.6 die Beschädigung, Zerstörung, Manipulation oder der Diebstahl von Daten, Quellen, Aufzeichnungen und Geräten, die für die wissenschaftliche Tätigkeit gebraucht werden oder in deren Verlauf angefertigt wurden,
  - 1.7 die Behinderung der wissenschaftlichen Diskussion in den verschiedenen Arbeitseinheiten.
2. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:
  - 2.1 aktiver Beteiligung am Fehlverhalten,
  - 2.2 Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - 2.3 Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - 2.4 grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

## Anlage II

## Mögliche Konsequenzen (ggf. Sanktionen) bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zunächst alle Schritte einzuleiten, die zum Ausgleich des entstandenen Schadens führen können. Publikationen, die unter Verletzung der genannten Regeln entstanden sind, müssen (falls noch nicht veröffentlicht) zurückgezogen oder (falls veröffentlicht) in einer vom Untersuchungsausschuß festgelegten Weise widerrufen bzw. richtiggestellt werden. Dazu kann aus verschiedenen Gründen (etwa zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit der Akademie, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden) auch gehören, daß eine größere als die spezialisierte fachwissenschaftliche Öffentlichkeit informiert wird. Falls der Geschädigte (wie dies bei Urheberrechtsverletzungen denkbar ist) selbst bislang nicht von seiner Schädigung erfahren hat, ist auch dieser zu informieren und in Konsultationen über die geeignete Form der Schadensbegrenzung einzubeziehen. Grundsätzlich sind dazu der Autor und der Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, so leitet die Akademieleitung die Maßnahmen ein.

Erscheinen dem Untersuchungsausschuß Sanktionen notwendig, so sind diese zunächst im Bereich des Arbeitsrechts zu suchen (Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung).

Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegen nicht im Ermessensbereich der Akademie. Wenn jedoch der Verdacht besteht, daß es zur finanziellen, psychischen oder physischen Schädigung eines Dritten geführt und der Geschädigte nicht bereits von sich aus Rechtsmittel ergriffen hat, so muß ein Rechtsbeistand eingeschaltet werden, der die weiteren notwendigen Konsequenzen prüft.

# Statut der Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung

## Vorbemerkung

Die Stiftung wurde im Mai 1894 von Maria Elisabeth Wentzel, geb. Heckmann, für sich und in Erfüllung der Wünsche ihres verstorbenen Ehemannes, des königlichen Baurates Hermann Wentzel, und zu Ehren des Andenkens ihres Vaters zugunsten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften errichtet.

Die Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung mit ihrem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor dem 3. Oktober 1990 belegenen Vermögen wurde mit einigen anderen Stiftungen am 14. Juli 1970 zu einer Sammelstiftung bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften zusammengelegt, während die Stiftung mit dem übrigen Vermögen an der Akademie der Wissenschaften der DDR fortbestand. Nach Aufhebung der Sammelstiftung und Konstituierung der durch Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg 1992 errichteten Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) können die bisher getrennten Vermögensmassen wieder zusammengeführt werden.

Das Statut der Stiftung in der Fassung vom 23. August 1894 wird neu gefaßt.

## § 1

### Bezeichnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
„Hermann und Elise geborene Heckmann Wentzel-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Alle von der Stiftung ausgehenden Schriftstücke müssen am Ende den vollen Namen der Stiftung tragen.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, durch Gewährung der erforderlichen Mittel oder Zuschüsse dazu die Ausführung wichtiger wissenschaftlicher Forschungen

und Untersuchungen zu ermöglichen oder zu fördern und die Ergebnisse der mit Hilfe von Stiftungsmitteln ausgeführten Arbeiten im Interesse der Wissenschaft zu veröffentlichen.

- (2) Die Stiftung kann darüber hinaus auch die Veröffentlichung anderer wissenschaftlicher Arbeiten finanziell fördern, wenn sie an den Publikationen ein eigenes wissenschaftliches Interesse hat.
- (3) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung Mittel dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber der Stifterin und ihrer nächsten Angehörigen zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Geldguthaben auf Bankkonten und Wertpapieren.
- (2) Der Wert dieses Vermögens betrug am 31. Dezember 1993 308.342,- DM zuzüglich einer freien Rücklage in Höhe von 4.837,- DM.
- (3) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen jede andere Form der Vermögensanlage wählen, doch ist größere Sicherheit einem höheren Ertrag vorzuziehen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung darf nicht angegriffen werden. Nur die Erträge aus dem Vermögen sind für Stiftungszwecke zu verwenden.

### § 4

#### Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von einer vom Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zu bestimmenden Person, die in einem Dienstverhältnis zur Akademie steht, als Vorstand ehrenamtlich verwaltet. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über die Verwendung der Mittel der Stiftung entscheidet ein Kuratorium.
- (3) Dieses Kuratorium setzt sich aus fünf vom Plenum der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied soll einer anderen Klasse angehören.

- (4) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit. Scheidet ein Akademiemitglied, das zugleich Kuratoriumsmitglied ist, aus der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aus oder ist es entpflichtet, endet damit auch das Amt als Kuratoriumsmitglied. Die Gewählten üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers aus.
- (6) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Reiseauslagen gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 5

#### Verfahrensregeln für das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Zur Kuratoriumssitzung lädt der Vorstand nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Kuratoriums ist eine Sitzung anzusetzen.
- (3) Das Kuratorium ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
- (7) Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 8 der Satzung – können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Zum Zustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren müssen sich alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
- (8) Das Kuratorium kann sich für den internen Geschäftsgang eine Geschäftsordnung geben.

### § 6

#### Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Das Kuratorium trifft in eigener Verantwortung seine Entscheidung über die Verwendung der Mittel für das laufende Jahr. Bei der Vergabe von Stiftungs-

mitteln soll das Kuratorium prüfen, ob der beabsichtigte Erfolg auch durch die Hingabe von Darlehen erreicht werden kann.

- (2) Sofern Mittel zum Ankauf wissenschaftlicher Werke, Geräte oder sonstiger Hilfsmittel bereitgestellt werden, entscheidet das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Eigentum an diesen Gegenständen bei der Stiftung bleibt oder auf den Empfänger der Zuwendung oder auf einen Dritten übertragen wird.
- (3) Das Kuratorium beschließt die Jahresrechnung und den jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Das Kuratorium beschließt auf Antrag des Vorstandes, wenn die Erledigung einzelner Geschäftsführungsaufgaben entgeltlich durch Dritte erfolgen soll.
- (5) Der Vorstand kann Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung bilden. Die Rücklagen sind bestmöglich anzulegen. Für das Rücklagekapital gilt die Beschränkung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht.

### § 7

#### Antragsrecht, Berichtspflicht

- (1) Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel können von jedem ordentlichen Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften gemacht werden. Anträge auf Förderung können über den Präsidenten oder unmittelbar bei der Stiftung eingereicht werden. Im letzteren Falle ist eine Stellungnahme des Präsidenten einzuholen.
- (2) Über jedes von der Stiftung geförderte Vorhaben ist ein Abschlußbericht dem Kuratorium vorzulegen, das diesen den Klassen und dem Plenum der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zuleiten kann. Der Vorstand kann auch Zwischenberichte anfordern.

### § 8

#### Änderung des Statuts und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung kann das Kuratorium nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder beschließen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung kann das Kuratorium nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder beschließen. Im Falle der Aufhebung beschließt das Kuratorium, welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts oder welcher steuerlich als gemeinnützig anerkannten sonstigen Körperschaft oder Einrichtung das Vermögen der Stiftung zur Fortsetzung der in diesem Statut bestimmten Zwecke zufallen soll.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.



§ 9  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10  
Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

§ 11  
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Das Statut tritt mit Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt das Statut der Stiftung vom 23. August 1894 außer Kraft.

Die Änderung des Statuts wurde genehmigt durch Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 23. Januar 2003.

Haushalt 2002  
der Berlin-Brandenburgischen Akademie  
der Wissenschaften

I. Gesamthaushalt

<i>1. Einnahmen</i>	– TEUR –
1.1 Verwaltungseinnahmen	3.200,6
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen einschl. Kassenresten des Vorjahres	18.810,4
<i>Gesamteinnahmen</i>	<u>22.011,0</u>
<i>2. Ausgaben</i>	
2.1 Personalausgaben	13.173,1
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	5.798,3
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	501,2
2.4 Bauinvestitionen	49,3
2.5 Besondere Finanzierungsausgaben	221,9
<i>Gesamtausgaben</i>	<u>19.743,8</u>
<i>3. Kassenrest (Gesamteinnahmen ./. Gesamtausgaben)</i>	<u>2.267,2</u>

## II. Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

	Einnahmen – TEUR –	Ausgaben – TEUR –
1. Grundhaushalt einschl. Archiv, Bibliothek und Arbeitsgruppen darunter: Arbeitsgruppen	5.231,3 1.019,5	5.211,3 1.019,5
2. Akademienvorhaben	8.403,0	8.404,1
davon: Berliner Akademienvorhaben	7.083,4	7.084,5 <sup>1)</sup>
Brandenburger Akademienvorhaben	1.319,6	1.319,6 <sup>2)</sup>
3. Drittmittel	3.244,7	2.742,3
davon: für Akademienvorhaben	862,5	691,2
für Arbeitsgruppen	1.104,3	902,3
Akademiebibliothek/Archiv	122,2	107,4
Junge Akademie	498,1	442,2
Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	657,6	599,2
4. Dienstleistungen (Liegenschaftsverwaltung, Konferenzdienst, Tagungsstätte Blankensee, Personalnachsorge, Ethikrat)	5.132,1	3.386,1

<sup>1)</sup> darunter 863,6 T EUR für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994

<sup>2)</sup> darunter 87,0 T EUR für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994